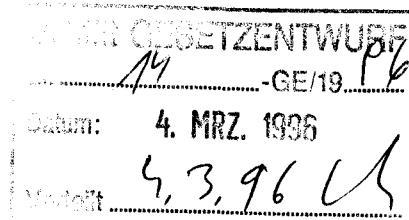


Mag. Andrea Strachota
Institut für Erziehungswissenschaften an der Universität Wien
Arbeitsgruppe Sonder- und Heilpädagogik
Garnisongasse 15
1090 Wien

Min.Rat Dr. Lothar Matzenauer
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Parlamentsdirektion
1017 Wien



St. Ulrich

STELLUNGNAHME

zum Entwurf "Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen" sowie zur "Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956"

Als Vertragsassistentin in der Arbeitsgruppe Sonder- und Heilpädagogik am Institut für Erziehungswissenschaften an der Universität Wien lehne ich die folgenden in diesen Entwürfen festgehaltenen Veränderungsvorhaben ganz entschieden ab:

1. AbsolventInnen eines Diplomstudiums dürfen, wie in § 7 Abs. 8 des BGs über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen ausgeführt ist, nicht mehr wie bislang als MitarbeiterInnen im Lehrbetrieb bestellt werden; Universitäts- und VertragsassistentInnen ohne Doktorat dürfen nach § 53 des Gehaltsgesetzes nicht mehr selbständig lehren, sondern nur bei der Lehre eines/r Universitätsprofessors/in mitwirken.

- Es ist zu fragen, warum AbsolventInnen, die eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachweisen können, nicht wie bisher in die universitäre Lehre einbezogen werden können. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, daß AbsolventInnen eines Diplomstudiums, die bislang als besonders geeignet galten, an der Universität zu lehren, plötzlich diese Qualifikation abgesprochen bekommen.
Die Entscheidung, ob AbsolventInnen eines Diplomstudiums in die Lehre einbezogen werden, sollte weiterhin im Bereich der Universität belassen werden.
- Diese Regelung würde jene AbsolventInnen eines Diplomstudiums besonders treffen, die eine Universitäts- bzw. VertragsassistentInnenstelle innehaben: sie könnten nicht mehr wie bisher selbständig lehren, sondern nur mehr bei Lehrveranstaltungen eines/r Universitätsprofessors/in "verantwortlich mitwirken". In den "Erläuterungen" wird diese Bestimmung mit der damit verbundenen Bereitstellung eines möglichst ausreichenden Raums zum Erwerb des Doktorats für AssistentInnen begründet.
Was mit dieser Bestimmung nicht verhindert werden kann, ist, daß AssistentInnen dennoch über Gebühr für die inhaltliche Durchführung von Lehrveranstaltungen von UniversitätsprofessorInnen herangezogen werden können. War es jedoch bislang möglich, selbständige Forschung und Lehre sinnvoll aufeinander abzustimmen, könnte es in Zukunft dazu kommen, daß AssistentInnen sich in verschiedene (professorale) Lehrgebiete intensiv einarbeiten müssen, was wiederum in bezug auf ihre selbständige (!) Forschungstätigkeit Konsequenzen zeigen könnte, die der ursprünglichen Intention dieser Bestimmung, ausreichend Raum für den Erwerb des Doktorats zu schaffen, völlig entgegenarbeiten würde.
- Die Bestimmung, daß AssistentInnen ohne Doktorat nur in der Lehre von UniversitätsprofessorInnen mitwirken dürfen, setzt voraus, daß Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen an Universitätsinstituten von einem/r Universitätsprofessor/in geleitet werden.
Wie bekannt sein dürfte, werden Arbeitsgruppen oder vakante Ordinariate auch von UniversitätsdozentInnen geleitet, was bedeutet, daß AssistentInnen ohne Doktorat in der Lehre nicht einmal mitwirken können.
Für die Arbeitsgruppe Sonder- und Heilpädagogik hieße das konkret, daß ein wesentlicher Teil der Lehre gar nicht mehr stattfinden könnte, da es an dieser Arbeitsgruppe bisher kein Ordinariat gab, die Arbeitsgruppe von einem Universitätsdozent geleitet wird und von fünf AssistentInnen vier noch kein Doktorat besitzen.

- Nicht zu verstehen ist, daß mitwirkende AssistentInnen ohne Doktorat gezwungen sein sollen, mit einer Gruppengröße von mindestens 30 Studierenden zu arbeiten, während die in der Lehre (angeblich) viel qualifizierteren AssistentInnen mit Doktorat oder DozentInnen - sinnvollerweise - in ihren Lehrveranstaltungen berechtigt sind, auch bei einer geringeren Anzahl - mindestens 10 Studierende - zu lehren.
2. Die im § 53 des Gehaltsgesetzes festgesetzte Abgeltung der Lehrtätigkeit von Universitäts- und VertragsassistentInnen führt zu unakzeptablen Einkommenseinbußen.
- Die vorgesehene Abgeltung stellt eine ganz massive finanzielle Einbuße im Ausmaß von etwa zwei Dritteln zu der bisher geltenden Remuneration von Lehrveranstaltungen dar.
Damit würden Universitäts- und VertragsassistentInnen einen überproportionalen Beitrag zur Budgetkonsolidierung leisten, der in diesem Ausmaß von anderen Berufsgruppen nicht zu erbringen ist.
 - Anzufragen ist, warum Universitäts- und VertragsassistentInnen ohne Dozentur eine geringere Abgeltung für die gleiche Arbeitsleistung erhalten sollen wie UniversitätsdozentInnen.
 - Mit dieser Neuregelung, vor allem mit der Staffelung der Abgeltung nach Anzahl der gehaltenen Semesterwochenstunden, will der Gesetzgeber den Anreiz schaffen, daß UniversitätsassistentInnen vermehrt lehren.
Es wird offensichtlich davon ausgegangen, daß eine quantitative Steigerung der Lehrtätigkeit von AssistentInnen Rückschlüsse auf die Qualität der Lehre zuläßt. Ganz im Gegenteil kann davon ausgegangen werden, daß die Qualität der Lehre durch den notwendigen enormen zeitlichen Aufwand für Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung von Lehrveranstaltungen stark vermindert wird.
 - Eine abzulehnende Konsequenz der Staffelung der Satzungssätze wird die jeweils zu treffende Entscheidung sein: entweder Lehre oder Forschung: Werden Lehrveranstaltungen gewissenhaft vorbereitet und ständig aktualisiert, wird diese gesteigerte Lehrtätigkeit die gesamte Dienstzeit beanspruchen, was der Forschungstätigkeit nicht gerade förderlich sein kann. Wird hingegen an der Forschungstätigkeit festgehalten, können AssistentInnen dem erhöhten Ausmaß an Lehrverpflichtungen nur dadurch nachkommen, indem sie Semester für Semester die immergleichen Lehrveranstaltungen wiederholen.

